

Transportgenehmigung

Rheinland-Pfalz



Firma
Schwab GmbH
Baustoffe und Transporte
Am Lavafeld

56727 Mayen

**Struktur und Genehmigungsdirektion
Nord**
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft,
Bodenschutz
Kurfürstenstraße 12-14
56068 Koblenz

Bearbeiter: Herr Frank Jonas
Telefon: 0261/120-2965 Fax: 0261/120-88-2965

Aktenzeichen

Beförderernummer

325-V25-137-00068/083-03

G00382677

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 25.03.2003 wird Ihnen gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs.2 Nr.1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle einzusammeln und zu befördern.

Nebenbestimmungen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzen Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrages,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiseerklärungen
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zu Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Weitere Nebenbestimmungen sowie Hinweise enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Transportgenehmigung ist.

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort
Koblenz

Datum
05.05.2003

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord 14
Im Auftrag

Frank Jonas
Frank Jonas



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
 Regionalstelle Wasserwirtschaft,
 Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Koblenz

Anlage 1
 zur Genehmigung vom 05.05.2003

Az.: 325-V25-13700068/083-03

Begünstigte:
 Firma Schwab GmbH Baustoffe und
 Transporte
 56727 Mayen

Bearbeiter: Herr Jonas

Weitere Nebenbestimmungen:

1. Die Transportgenehmigung ist unbefristet.
2. Die Transportgenehmigung gilt für folgende Bundesländer:
 - Niedersachsen
 - Nordrhein-Westfalen
 - Hessen
 - Rheinland-Pfalz
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Saarland
 - Sachsen-Anhalt
 - Thüringen
 - Sachsen
3. Die Transportgenehmigung gilt für nachfolgend aufgeführte Abfallarten der Abfallverzeichnisverordnung-AVV:

Abfallschlüssel AVV gültig seit 01.01.02	Abfallbezeichnung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

- 2 -

4. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammlungs- und Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal müssen gem. § 6 TgV durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen Wissensstand verfügen. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Entsprechende Nachweise sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord erstmals spätestens drei Jahre nach dem Nachweis der letzten Lehrgangsteilnahme vorzulegen.
5. Transportvorgänge dürfen nur vorgenommen werden, wenn die bei Antragstellung nachgewiesenen Versicherungen mit der erforderlichen Deckungssumme (Kfz-Haftpflicht: Personenschäden mind. 511.291,98 € (1 Mio. DM), Sach- bzw. Gewässerschäden mind. 1.533.875,64 € (3 Mio. DM)) abgeschlossen sind.
Bei Erlöschen der Versicherungen wird diese Genehmigung unwirksam.
6. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege zur Abfallentsorgungs-/ -verwertungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung der eingesammelten Abfälle ist – außer in genehmigten Zwischenlagern entsprechend den Angaben im Entsorgungsnachweis – verboten.
7. Alle Abfälle sind so zu transportieren, dass während des Transportvorganges Ladungsverluste (z. B. Herabfallen, Abwehen einschl. Staubentwicklung) sicher ausgeschlossen werden.
8. Der Genehmigungsinhaber hat sich davon zu überzeugen bzw. sicherzustellen, dass der genaue Zeitpunkt und die Menge jeder Einzelanlieferung mit dem Betreiber der Entsorgungs-/Verwertungsanlage vor Beginn der Einsammlung und Beförderung abgestimmt ist.

Hinweise:

Die Abfalltransporte sind gemäß § 49 Abs. 6 KrW/AbfG mit Warntafeln zu kennzeichnen.

Der Genehmigungsinhaber hat spezielle landesrechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf bestehende Andienungspflichten, zu beachten. Von der vorstehenden Genehmigung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als sie mit den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften und Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übereinstimmt.